



**Psychoanalytische
Arbeitsgemeinschaft
Köln-Düsseldorf e.V.**
Institut der DPV / DGPT

Ausbildung zum
Psychologischen
Psychotherapeuten

(Stand Oktober 2009)

Anschrift:

Riehler Straße 23, 50668 Köln

Tel.-Nr. 0221 / 13 59 01 Fax-Nr. 0221 / 13 44 39

e-mail psa.k-d@t-online.de

Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Köln-Düsseldorf e. V.

Ausbildungsordnung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV)

Stand: Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Ausbildungsbestimmungen	1
1.1.	Ziel der Ausbildung	1
1.2.	Umfang der Ausbildung	1
1.3.	Dauer der Ausbildung	1
2.	Zulassung zur Ausbildung	1
2.1.	Voraussetzungen zur Ausbildung	1
2.1.1.	Wissenschaftliche Vorbildung für Psychologen	1
2.1.1.	Ausländische Bewerber	1
2.1.2.	Persönliche Eignung	2
2.2.	Zulassungsverfahren	2
3.	Das Ausbildungsverhältnis	2
3.1.	Beginn der Ausbildung	2
3.2.	Pflichten des Instituts	2
3.3.	Pflichten der Ausbildungsteilnehmer	2
3.4.	Praktische Tätigkeit	3
4.	Theoretische Ausbildung	3
5.	Selbsterfahrung	3
6.	Interviewpraktikum	4
7.	Inhalt der praktischen Ausbildung	4-5
8.	Prüfungsbedingungen	5

**Ausbildungsordnung
nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)
und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
(PsychTh-APrV)**

Stand: Oktober 2009

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

1.1. Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) ist

- die Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie als kombinierte Ausbildung)
oder
- die Ausbildung in analytischer Psychotherapie
oder
- die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
mit dem Abschluss der Qualifikation zum Psychologischen Psychotherapeuten.

1.2. Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst

- die Selbsterfahrung,
- die praktische Tätigkeit (psychiatrisches und psychosomatisches Praktikum),
- die theoretische Ausbildung,
- die praktische Ausbildung.

1.3. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt berufsbe-
gleitend und dauert mindestens 5 Jahre.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Voraussetzungen zur Ausbildung

2.1.1. Für Diplom-Psychologen ist die wissenschaftliche Vorbildung gemäß
PsychThG in § 5 Abs. 2 geregelt.

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse.

2.1.2. Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung entscheidet der Psychotherapieausschuss gemäß Satzung aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews mit Supervisoren der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft.

2.2. Zulassungsverfahren

Die Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind beim Leiter des Psychotherapieausschusses zu stellen. Der Bewerber wählt sich aus der Liste der Mitglieder des Psychotherapieausschusses und der Liste der Lehranalytiker der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft drei Interviewer. Aufgrund der formalen Voraussetzungen und der Interviews wird im Psychotherapieausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers beraten und beschlossen. In Zweifelsfällen können weitere Interviews beschlossen werden.

Die Ergebnisse des Beschlusses werden dem Bewerber vom Leiter des Psychotherapieausschusses schriftlich mitgeteilt.

3. Das Ausbildungsverhältnis

3.1. Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages.

3.2. Pflichten des Instituts

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, die Ausbildung nach den Vorgaben des PsychThG und der PsychTh-APrV durchzuführen.

3.3. Pflichten der Ausbildungsteilnehmer

Die Ausbildungsteilnehmer erkennen die Ausbildungsordnung an. Sie versichern, sich vor Beginn der praktischen Ausbildung über die Bestimmungen der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Landes NRW zu informieren und die allgemeinen Berufspflichten eines Psychologischen Psychotherapeuten und die Regeln der Berufsausübung zu befolgen. Ein Exemplar der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Landes NRW ist dem Ausbildungsvertrag beigelegt. Auf §§ 5 - 11 der Berufsordnung (Abstinenz, Schweigepflicht, Dokumentationspflicht etc.) wird besonders hingewiesen.

Sie versichern, dass sie die Behandlungen im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung im Einklang mit den Psychotherapie-Richtlinien durchführen. Sie versichern des Weiteren, vor Abschluss der Ausbildung keine tiefenpsychologisch- bzw. analytisch-psychotherapeutische Behandlung ohne Supervision durchzuführen.

3.4. Praktische Tätigkeit

Die Ausbildungsteilnehmer müssen bei Beginn der praktischen Ausbildung die praktische Tätigkeit (1200 Stunden in der Psychiatrie, 600 Stunden in der Psychosomatik) begonnen haben.

4. Theoretische Ausbildung

Bei Beginn der Teilnahme an den theoretischen Veranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer seine Selbsterfahrung begonnen haben. Die Teilnahme wird im Studienbuch bestätigt.

Der Grundkurs von 200 Stunden ist in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, in analytischer Psychotherapie oder in beiden Verfahren gleich und erstreckt sich über 2 Jahre. Er kann mit jedem Semester begonnen werden.

Die theoretischen Inhalte sind der Anlage 1 Teil A der PsychTh-APrV zu entnehmen.

Die vertieften Inhalte für psychoanalytisch begründete Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) umfassen innerhalb von drei Jahren 500 Stunden, für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie 400 Stunden und für analytische Psychotherapie ebenfalls 400 Stunden.

Die Inhalte sind der Anlage 1 Teil B der PsychTh-APrV zu entnehmen.

5. Selbsterfahrung

Für die psychoanalytisch begründeten Verfahren, die tiefenpsychologisch fundierte wie die analytische Psychotherapie ist eine Einzelselbsterfahrung von mindestens 250 Stunden erforderlich; und zwar in der kombinierten Ausbildung wie im Ausbildungsgang analytische Psychotherapie mit einer Stundenfrequenz von mindestens 3 Wochenstunden, im Ausbildungsgang tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie - bei einem Umfang von mindestens 150 Stunden - mit einer Frequenz von mindestens 1 Wochenstunde. Diese psychoanalytische Einzelselbsterfahrung ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung, da der Umgang mit der eigenen Person wesentliches Instrument psychoanalytischer Erkenntnis und Arbeit darstellt. Die Selbsterfahrung soll die Eigenerfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten, vermitteln. Ausbildungsanalysen oder Ausbildungs-Selbsterfahrung können nicht über gesetzliche oder private Krankenkassen abgerechnet werden.

Der Ausbildungsteilnehmer kann seinen Selbsterfahrungsleiter aus dem Kreis der Selbsterfahrungsleiter wählen. Er teilt seine Wahl dem Leiter des Psychotherapieausschusses rechtzeitig vor Aufnahme mit.

6. Interviewpraktikum

Bis zur Zwischenprüfung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens 20 dokumentierte Erstuntersuchungen durchzuführen und davon mindestens 10 Erstuntersuchungen supervidieren zu lassen.

7. Inhalt der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung beginnt nach der bestandenen Zwischenprüfung. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- Eine hinreichend fortgeschrittene Selbsterfahrung (mindestens 120 Stunden bei kombinierter und analytischer Ausbildung und mindestens 80 Stunden bei tiefenpsychologisch fundierter Ausbildung)
- der Nachweis psychiatrischer Kenntnisse und Erfahrungen;
- die Teilnahme am Erstinterviewpraktikum;
- die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (mindestens 200 Stunden).

In der Zwischenprüfung werden das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zur klinisch-praktischen Arbeit überprüft.

- 7.1. Die praktische Ausbildung für Diplom-Psychologen differenziert sich nach Verfahren, in dem die Ausbildung erfolgt. Bei allen Verfahren muss die Supervision mindestens zu einem Drittel als Einzelsupervision erfolgen. Die Behandlungen müssen nach jeder 4. Sitzung supervidiert werden.
 - 7.1.1. Bei psychoanalytisch begründeter Psychotherapie (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) umfasst die praktische Ausbildung mindestens zehn Behandlungen mit mindestens 1000 Stunden, davon mindestens vier psychoanalytische Therapien, davon 2 Langzeittherapien mit jeweils mindesten 240 Stunden, mindestens vier tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien - davon mindestens eine Langzeittherapie und eine Kurzzeittherapie.
 - 7.1.2. Bei analytischer Psychotherapie umfasst die praktische Ausbildung mindestens sechs Behandlungen mit mindestens 900 Stunden, davon mindestens zwei Therapien mit jeweils mindesten 240 Stunden.
 - 7.1.3. Bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie umfasst die praktische Ausbildung mindestens acht Behandlungen mit mindestens 600 Stunden, davon zwei Langzeittherapien und mindestens 1 Kurzzeittherapie.
- 7.2. Es sind mindestens sechs schriftliche Falldarstellungen zu erstellen (für Approbation und Staatsexamen).
- 7.3. Darüber hinaus sollen die Ausbildungsteilnehmer Erfahrungen in psychoanalytischer Therapie mit Kindern und Jugendlichen, Paaren, Familien und Gruppen erwerben.

- 7.4. Die analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlungen müssen von gemäß Psychotherapeutengesetz anerkannten Supervisoren supervidiert werden.
- 7.5. Der Ausbildungsteilnehmer teilt den Beginn der Supervision und den Namen des/der Supervisoren vor Aufnahme dem Leiter des Psychotherapieausschusses mit.

8. Prüfungsbedingungen

Die staatliche Abschlussprüfung für Psychologische Psychotherapeuten ist in den §§ 7 bis 18 PsychTh-APrV geregelt.

Der Psychotherapieausschuss unterzieht die Ausbildungsteilnehmer bis zur staatlichen Prüfung einer ständigen Evaluation ihres Fortkommens in der Ausbildung und zwar über ihre Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren, die der Falldarstellung, Fallsupervision und Fallberatung dienen sowie über die Durchführung der Institutsprüfung zur Überprüfung der theoretischen und klinischen Kenntnisse des Bewerbers für die Meldung zur staatlichen Prüfung.

Die Meldung zum Staatsexamen hängt von einem positiven Votum des Psychotherapieausschusses ab.

Oktober 2009